

## **Der niedersächsische Landschaftsplan**

(Aus: Leitfaden Landschaftsplan, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 21. Jg., Heft 2, Seite 72-73)

### **Was ist ein Landschaftsplan?**

Der Landschaftsplan stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) soll der Landschaftsplan insbesondere zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung und zur Vorbereitung von Maßnahmen nach § 28 NNatG (Geschützte Landschaftsbestandteile) dienen, aber auch – neben dem Grünordnungsplan – zur Gestaltung von Grünflächen, Erholungsanlagen und anderen Freiräumen.

Der Landschaftsplan besteht aus einem Textteil mit erläuternden Textkarten und einem Plan im Maßstab des Flächennutzungsplans (i.d.R. im Maßstab 1:5.000 bis 1:10.000). Er enthält Darstellungen

- des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft und der voraussichtlichen Änderungen,
- des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und
- der dafür erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
  - zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft für naturbezogene Erholung und Naturerleben,
  - zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Biotop- und Tierarten,
  - zum Schutz und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima.

### **Was ist die rechtliche Grundlage für einen Landschaftsplan?**

Nach § 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) arbeiten die Gemeinden, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, Landschaftspläne aus, und führen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch.

Der Landschaftsplan wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis erstellt.

### **Ist der Landschaftsplan für Bürger oder Gemeinde verbindlich?**

Nein, der Landschaftsplan ist eine Naturschutz-Fachplanung ohne eigene Rechtsverbindlichkeit. Er hat nur empfehlenden Charakter. Deshalb ist bei der Erstellung des Landschaftsplans für die Formulierung naturschutzfachlicher Ziele auch keine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen erforderlich. Inhalte des Landschaftsplans werden erst verbindlich, wenn sie – nach Abwägung mit anderen Belangen – in den Flächennutzungsplan bzw. in Bebauungspläne übernommen werden, wenn die Gemeinde auf der Grundlage des Landschaftsplans Geschützte Landschaftsbestandteile ausweist, sowie durch Bestimmungen in Genehmigungen für Bauvorhaben.

### **Was ist der Unterschied zum Landschaftsrahmenplan und Grünordnungsplan?**

Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege, den die untere Naturschutzbehörde im übertragenen Wirkungskreis für ihr Gebiet aufstellt und fortschreibt (§ 5 NNatG). Der Landschaftsrahmenplan enthält für den Landschaftsplan wichtige fachliche Grundlagen, Hinweise und Informationen. Nach § 56 NNatG sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Aufstellung des Landschaftsplans die im Landschaftsrahmenplan formulierten überörtlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen.

Der Grünordnungsplan hat im wesentlichen die Aufgabe, den Bebauungsplan vorzubereiten oder zu ergänzen, insbesondere durch die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen, die durch Umsetzung des Bebauungsplans hervorgerufen werden, sowie durch die Vorbereitung von Maßnahmen nach § 28 NNatG und zur Gestaltung von Grünflächen, Erholungsanlagen und anderen Freiräumen.

Der Grünordnungsplan wird – wie der Landschaftsplan – von der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis aufgestellt.

### **Was hat der Landschaftsplan mit Eingriffsregelung und Ausgleichsflächenpool zu tun?**

Sind durch den Bauleitplan Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so sind in der bauleitplanerischen Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des Vermeidungsgebots und der Ausgleichspflicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Der Landschaftsplan kann die Grundlagen liefern zur Ermittlung und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft, sowie für Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe.

In der Planungs- und Entwicklungskarte des Landschaftsplans werden die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich geeigneten Flächen dargestellt. Diese bilden zugleich die Gebietskulisse für Ausgleichsflächenpools im Gemeindegebiet. Damit werden Planung und Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen wesentlich vereinfacht.

### **Muss der Landschaftsplan für das ganze Gemeindegebiet erarbeitet werden?**

Nach § 6 NNatG arbeiten die Gemeinden, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, Landschaftspläne aus. Da der Flächennutzungsplan, zu dessen Vorbereitung und Ergänzung der Landschaftsplan in Niedersachsen vorrangig dient, für das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen ist, sollte auch der Landschaftsplan für das gleiche Gebiet erarbeitet werden, um die notwendigen Informationen über Natur und Landschaft bereitzustellen.

Dabei kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die eigene Bearbeitung in Teilbereichen verzichtet werden, ohne dass jedoch in den Karten des Landschaftsplans „weiße Flecken“ erscheinen sollten:

In denjenigen Teilbereichen des Gemeindegebiets,

- in denen keine Änderungen des Zustands von Natur und Landschaft zu erwarten sind,
  - in denen keine Eingriffe und keine Kompensationsmaßnahmen geplant sind,
  - in denen keine planerischen Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde bestehen, auch nicht für sonstige Naturschutzmaßnahmen der Gemeinde (z.B. in NSG oder Staatsforsten),
  - und für die der Landschaftsrahmenplan ausreichend aktuelle und detaillierte Informationen enthält,
- ist eine nachrichtliche Übernahme von Darstellungen des Landschaftsrahmenplans in den Landschaftsplan der Gemeinde möglich. Dazu empfiehlt sich eine frühzeitige Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde.

### **Wie läuft das Aufstellungsverfahren ab?**

Möglichst vor dem Beschluss der Gemeinde zur Aufstellung des Landschaftsplans sollte ein Informations- und Beratungsgespräch zwischen der Gemeinde und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde stattfinden. Steht zu diesem Zeitpunkt bereits fest, dass der Landschaftsplan durch ein Landschaftsplanungsbüro erarbeitet wird, ist dessen Teilnahme an dem Gespräch zweckmäßig.

Dieses Gespräch dient der Übergabe und Erläuterung von Informationen aus der Landschaftsrahmenplan-Bearbeitung und sonstiger Daten und Informationen, sowie einer Abstimmung über diejenigen Bereiche des Gemeindegebiets, für die die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans ausreichende Informationen zur Übernahme in den Landschaftsplan enthalten, und über ergänzend zu bearbeitende Inhalte.

Die Bearbeitung erfolgt in den Hauptschritten: Bestandsaufnahme und Bewertung, Entwicklung des Zielkonzepts und Erarbeitung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. In allen Phasen sollten sich Gemeinde, ggf. Planer und untere Naturschutzbehörde untereinander austauschen. Die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte und die Endfassung des Landschaftsplans werden den Gemeindevertretungen vorgestellt.

### **Wer sollte an der Planung beteiligt und darüber informiert werden?**

Damit der Landschaftsplan kein Schubladenplan wird, sondern die angeregten Maßnahmen auch umgesetzt werden, sollte ein möglichst großer Kreis Betroffener frühzeitig und regelmäßig informiert und an der Planung beteiligt werden. Gemeindevertreter, politische Mandatsträger, Landeigentümer und -nutzer (v.a. Land- und Forstwirte), Naturschutzverbände und örtliche Bürgerinitiativen können z.B. in einem planungsbegleitenden Arbeitskreis mit dem Planungsbüro an einen Tisch gebracht werden.

Die Öffentlichkeit sollte durch Informationsveranstaltungen und Pressemitteilungen regelmäßig über den Stand der Landschaftsplan-Bearbeitung informiert werden. Der Landschaftsplan sollte auch in einer allgemeinverständlichen Kurzfassung veröffentlicht werden.

### **Wie lange dauert die Planung und was kostet der Landschaftsplan?**

Nach vorliegenden Erfahrungen ist insgesamt mit einer Dauer des Aufstellungsverfahrens von ca. 2 Jahren zu rechnen. Der Zeitaufwand ist insbesondere abhängig von der Qualität und Aktualität des vorliegenden Landschaftsrahmenplans und – bei einer weitgehend parallelen Aufstellung mit dem Flächennutzungsplan – von dessen Planungsablauf.

Da die Gemeinden in der Regel kein entsprechendes Fachpersonal beschäftigen, empfiehlt es sich, ein geeignetes Landschaftsplanungsbüro mit der Bearbeitung zu beauftragen. In diesen Fällen berechnet sich das Honorar nach der „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (HOAI). Die Höhe des Honorars hängt ab von der Gesamtfläche des Plangebiets, dem Schwierigkeitsgrad und dem Umfang der zu leistenden Arbeiten. Für die sog. Grundleistungen wird die Honorartafel des § 45 b HOAI zugrunde gelegt. Bei einer Fläche von 11.000 ha (dies entspricht der durchschnittlichen Größe einer niedersächsischen Samt- und Einheitsgemeinde) ergeben sich danach je nach Schwierigkeitsgrad Honorare für die Grundleistungen zwischen ca. 100.000 und 185.000 DM (Stand: 1.1.1996). Zusätzlich fallen in der Regel Kosten für so genannte Besondere Leistungen an (in Abhängigkeit vom Zeitaufwand), wie z.B. für die Erfassung von ausgewählten Tier- und Pflanzenarten. Ferner müssen Kosten für die Digitalisierung und den Druck, aber auch Kosten für Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden.

Eine Minderung des Grundleistungshonorars kann in Betracht kommen, wenn ein aktueller Landschaftsrahmenplan vorliegt, der mit Text und Karten einschließlich ergänzender Materialien aus Bestandsaufnahme und Bewertung dem Landschaftsplan-Bearbeiter zur Verfügung gestellt wird. Ferner ist es möglich, dass Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes für Teile des Gemeindegebietes quasi nachrichtlich übernommen werden. Dies würde durch Reduzierung der zugrunde zu legenden Plangebiets-Fläche zu einer Verringerung des Grundleistungshonorars führen.

### **Wie kann der Landschaftsplan umgesetzt werden?**

Der wichtigste Umsetzungsweg ist die Integration – nach Abwägung – in den Flächennutzungsplan und in Bebauungspläne sowie weitere Pläne der Gemeinde.

Weiter kann die Gemeinde die Inhalte des Landschaftsplans ihren Stellungnahmen zu Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger (z.B. Straßenbau, Flurbereinigung, Wasserwirtschaft, Bauvorhaben im Außenbereich) zugrunde legen.

Die Gemeinde kann außerdem nach § 28 NNatG Geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen, Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplans bei der Nutzung oder Verpachtung eigener Grundstücke berücksichtigen, Förderprogramme aufstellen oder selbst Maßnahmen durchführen wie z.B. Pflege und Entwicklung von Biotopen, Verbesserung vorhandener Grünflächen und naturbezogener Erholungsgebiete, Anlage neuer und Verbesserung vorhandener Fuß- und Radwege, Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, etc.

Auch Naturschutzverbände, Bürgerinitiativen und Privatpersonen können durch viele Maßnahmen zur Umsetzung des Landschaftsplans beitragen, wie z.B. durch Pflanzung und Pflege von Gehölzen, Fassaden- und Dachbegrünung oder Anlage naturnaher Haus- und Kleingärten.

Für einzelne Umsetzungsmaßnahmen gibt es Förderprogramme, mit denen der Eigenanteil der Gemeinden verringert werden kann.